

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Zur Erleichterung der Anleihezeichnungen für die breitesten Bevölkerungsschichten hat das österreichische Postsparkassenamt schon anlässlich der ersten Kriegsanleiheemission eine Rentensparkasse gegründet. Sie besteht im wesentlichen darin, daß die Spareinleger aus ihren Ersparnissen Staatstitres in Anleihen des kleinsten Appoints, also in Anteilen von Nominale 25.50 und 75 Kronen erwerben können und von dem Tage des Ankaufes an die auf die Anteile entfallenden Kuponzinsen genießen. Dadurch ist es jedermann möglich gemacht, auch Anteile des kleinsten Appoints der Kriegsanleihe zu subscribieren. Wenn ein Einleger nur 24½ Kronen Spargut besaß, konnte er bei der ersten Anleihe Nominale 25 Kronen zeichnen und es blieb ihm frei, die weiteren Anteile nach Maßgabe seiner Ersparnisse zu erwerben.

Zur weiteren Sicherung des Anleiheerfolges hat die österreichische Regierung Gebührenfreiheit gesichert für Hypothekendarlehen, welche zum Zwecke der Zeichnung aufgenommen wurden. Damit würdigte sie die Klage jener Grundbesitzer, die sich darüber beschwerten, daß ihnen die Geldbeschaffung teurer zu stehen kommt, als den Besitzern des mobilen Kapitals. Schon bei der zweiten Kriegsanleihe wurde deshalb diese Begünstigung zu dem Zwecke gewährt, um auch dem Grundbesitze die Beteiligung an der Kriegsanleihe zu ermöglichen. Es wurde aus diesem Grunde durch kaiserliche Verordnung vom 20. Mai 1915 für die zu Zeichnungszwecken aufgenommenen Hypothekendarlehen die Befreiung von Stempel- und Grundbuchsgebühren ausgesprochen und diese Begünstigung ist durch die kaiserl. Verordnung vom 13. Oktober 1915 auch auf die dritte Kriegsanleihe ausgedehnt worden. Die Kriegsdarlehenskasse wurde ermächtigt, auch gegen Verpfändung bestehender Hypothekarforderungen Darlehen zu Zeichnungszwecken, im Bedarfsfalle auch zum Eskomptezugsfuße zu gewähren. Doch wurden diese Begünstigungen sehr spärlich in Anspruch genommen.

Ebenso wenig Erfolg hatte die Begünstigung des Landesverbandes Ungarischer Bodenkreditinstitute, welche auf ge-